

Sanierung von VE

**Neue Bestimmungen BVV2
Merkblatt BVS**

Dr. iur. Erich Peter, LL.M. Taxation
Amtschef
Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen
des Kantons Zürich (BVS)



Inhaltsverzeichnis

- I. Stand Unterdeckungen per Ende 2003
- II. Ergriffene Sanierungsmassnahmen 2003
- III. Chronologie der Sanierungsmassnahmen
- IV. Neuerungen gegenüber 2004
 - Sanierungsbeiträge
 - Mindestverzinsung
 - AGR mit Verwendungsverzicht
 - Sistierung WEF-Vorbezug
 - Kontrollstelle und Experte
- V. Neue Weisungen per 1. Januar 2005



I. Stand Unterdeckungen per Ende 2003

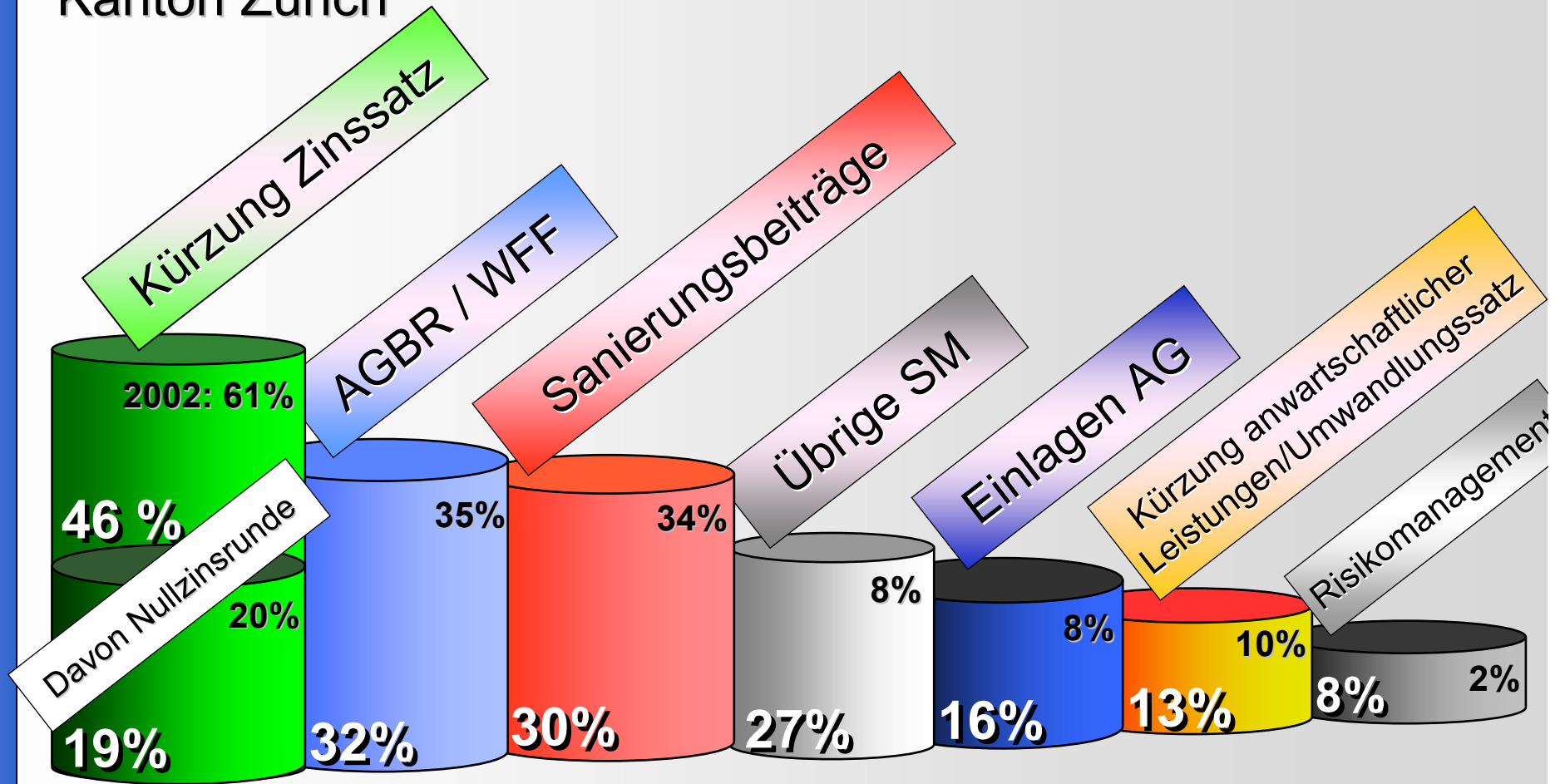
Status Unterdeckungen der bis Ende Dezember 2004 beim BVS eingegangenen Jahresrechnungen 2003

- ➔ **9.5%** aller VE, welche ihre Risiken selber tragen (keine KV), haben eine Unterdeckung
- ➔ **94 %** beträgt der durchschnittliche Deckungsgrad aller VE mit einer Unterdeckung



II. Ergriffene Sanierungsmaßnahmen 2003 (1/4)

Überblick über die ergriffenen Sanierungsmaßnahmen im Kanton Zürich





II. Ergriffene Sanierungsmaßnahmen 2003 (2/4)

Die Hitliste der ergriffenen Sanierungsmaßnahmen hat sich nicht grundlegend verändert:

1. Die Kürzung des Zinssatzes wurde aber nicht mehr von rund zwei Drittel sondern nur noch von ca. der Hälfte der VE in Unterdeckung eingesetzt
2. Weiterhin setzt ein Drittel der VE in Unterdeckung AGBR oder den WFF ein
3. Nur ganz leicht abgenommen (ca. immer noch ein Drittel) hat die Erhebung von Sanierungsbeiträgen



II. Ergriffene Sanierungsmassnahmen 2003 (3/4)

Interessant sind aber folgende Änderungen gegenüber 2002:

(1) Jede vierte VE in Unterdeckung (3 mal mehr als 2002) hat eine Sanierungsmassnahme ergriffen, welche nicht in die üblichen Kategorien passt, wie beispielsweise:

- Garantie der AG oder des WFF
- Ablösung der Risiken durch einen Vollversicherungsvertrag
- Verwendung der Sondermassnahmen
- Darlehen des AG mit Rangrücktritt
- Ausfinanzierung des Fehlbetrages bei Austritten durch den AG

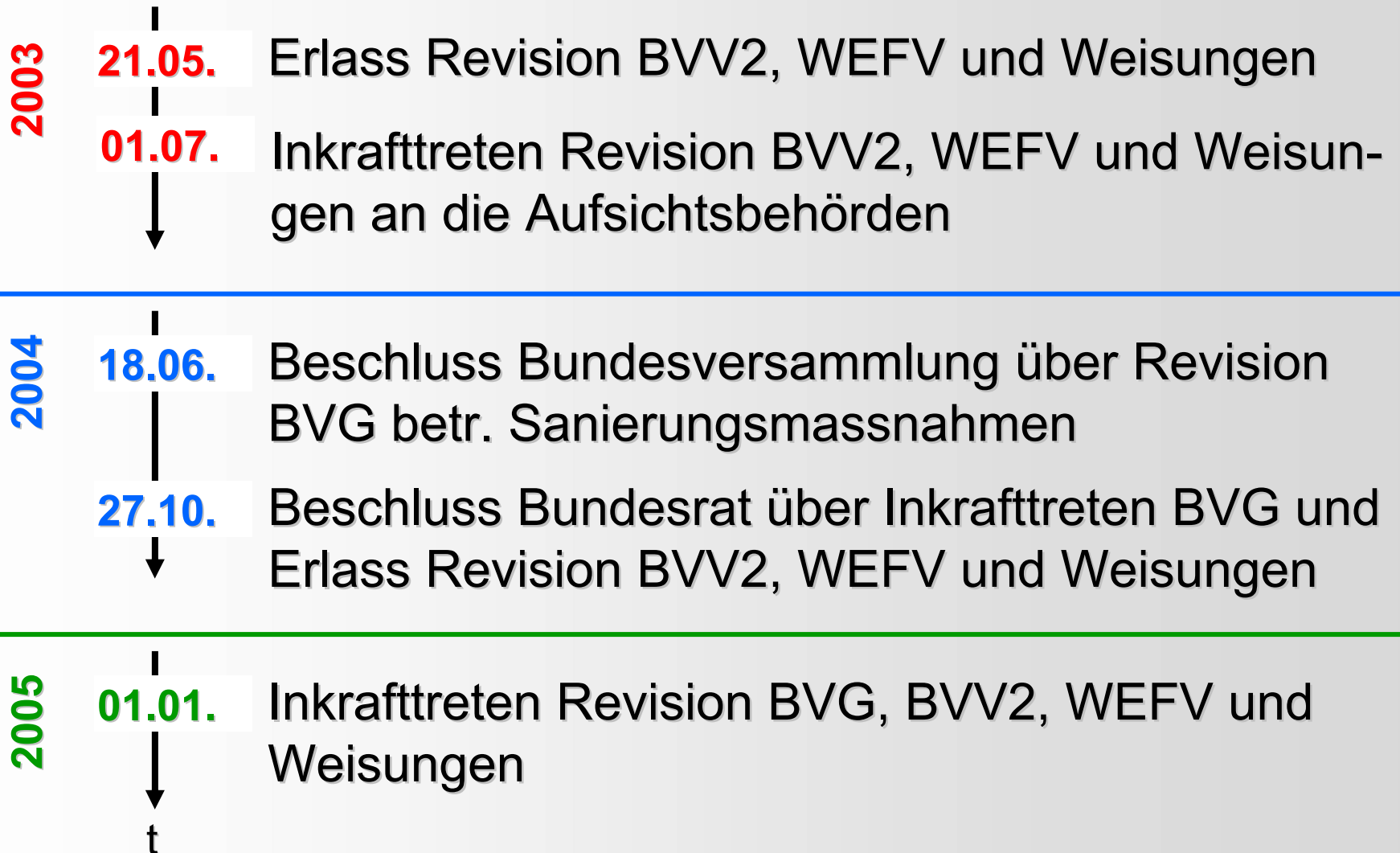


II. Ergriffene Sanierungsmassnahmen 2003 (4/4)

- (2) Im Vergleich zu 2002 haben doppelt so viele Arbeitgeber freiwillige Einlagen geleistet (16%)
- (3) Die Hälfte der VE in Unterdeckung haben die Anlagestrategie geändert. 2002 haben dies nur ein Viertel der VE in Unterdeckung getan
- (4) 16% der VE in Unterdeckung haben die Verwaltungskosten reduziert resp. die Effizienz verbessert



III. Chronologie der Sanierungsmassnahmen





IV. Neuerungen gegenüber 2004 (1/7)

(1) Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und –nehmern

(Art. 65d Abs. 3 lit. a BVG)

- Sanierungsbeiträge von AG und AN waren bereits früher möglich, sind neu aber gesetzlich geregelt
- Auch die bereits früher geltende spezifische Beitragsparität hat Eingang ins BVG gefunden
- Bei einem Austritt verbleiben die Sanierungsbeiträge in der VE (Art. 17 Abs. 2 lit. f FZG)
- Sanierungsbeiträge von AG und AN sind subsidiär zu anderen Massnahmen



IV. Neuerungen gegenüber 2004 (2/7)

(2) Sanierungsbeiträge von Rentnern

(Art. 65d Abs. 3 lit. b BVG)

- Sanierungsbeiträge von Rentnern sind neu möglich. Die Beitragserhebung erfolgt durch Verrechnung mit der Rente
- Sie sind subsidiär zu anderen Massnahmen und haben folgende Einschränkungen:
 - Das BVG-Obligatorium und die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs sind unantastbar
 - Sanierungsbeiträge dürfen nur in dem Ausmasse erhoben werden, als in den letzten 10 Jahren freiwillige, Rentenerhöhungen gesprochen wurden



IV. Neuerungen gegenüber 2004 (3/7)

(3) Unterschreitung BVG-Mindestzins

(Art. 65d Abs. 4 BVG)

- Die VE kann den Mindestzins nach Art. 15 Abs. 2 BVG im Obligatorium neu unterschreiten
- Dabei gelten folgende Einschränkungen:
 - Die Höchstdauer der Unterschreitung ist 5 Jahre
 - Das Höchstmass der Unterschreitung ist 0.5%
 - Diese Massnahme ist nicht nur subsidiär zu anderen Massnahmen, sondern auch subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen



IV. Neuerungen gegenüber 2004 (4/7)

(4) AGBR mit Verwendungsverzicht

(Art. 65e BVG und Art. 44a BVV2)

- Der Verwendungsverzicht auf AGBR war bereits früher möglich, ist neu aber gesetzlich geregelt
 - Das BVG sieht ein von der normalen AGBR gesondertes Konto vor
 - Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst
 - Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden
 - BVV2 regelt die Einzelheiten



IV. Neuerungen gegenüber 2004 (5/7)

(5) Sistierung WEF-Vorbezug

(Art. 30f BVG und Art. 6a WEFV)

- Erstreckung der 6-monatigen Frist auf 12 Monate wurde fallen gelassen
- Voraussetzungen für Sistierung:
 - Vorliegen einer Unterdeckung (nicht mehr nur erheblich), maximal 10 Jahre
 - Reglementarische Grundlage
 - Vorbezug muss für die Amortisation von Hypothekendarlehen geltend gemacht werden
 - Schriftliche Information des Gesuchstellers



IV. Neuerungen gegenüber 2004 (6/7)

(6) Regelung Einbezug von KSt und Experte

(Art. 35a und Art. 41a BVV 2)

- Aufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob KSt und Experte ihren Aufgaben nachkommen
- **Kontrollstelle (Art. 35a BVV2):**
 - Abklärung, ob Meldung Unterdeckung erfolgt ist (allenfalls Berichterstattung an Aufsichtsbehörde)
 - Ausweitung Bericht zur Jahresrechnung bei Unterdeckung (Art. 35a Abs. 2 lit. a-c BVV2)
 - Hinweis an VE betreffend Mängel im Massnahmenkonzept



IV. Neuerungen gegenüber 2004 (7/7)

- **Experte für berufliche Vorsorge (Art. 41a BVV2):**
 - Jährlicher versicherungstechnischer Bericht bei Unterdeckung (Gutachten, fehlendes finanzielles Gleichgewicht möglich)
 - Äusserung über Wirksamkeit und Gesetzmässigkeit des Massnahmenkonzepts (allenfalls Orientierung der Aufsichtsbehörde)
 - Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde
 - Bestätigung betreffend Subsidiarität der Massnahmen
 - Doppelte Deckungsgrad-Berechnung bei AGBR mit Verwendungsverzicht



V. Neue Weisungen per 1. Januar 2005

Die Weisungen des Bundesrates über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge gelten neu auch für die nicht registrierten VE, welche dem FZG unterstellt sind

1. Die Mindestanforderungen an die Massnahmen sind unverändert (Ziff. 226 Abs. 1-7). Neu ist die Subsidiarität gewisser Massnahmen (Ziff. 226 Abs. 8)
2. Sanierungsmassnahmen im Einzelnen wurden konkretisiert (Ziff. 3)
3. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde, insb. auch betr. die periodische Überprüfung der finanziellen Lage der VE wurden konkretisiert (Ziff. 23)



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

17

AMT FÜR BERUFLICHE VORSORGE UND STIFTUNGEN
DES KANTONS ZÜRICH (BVS)

